

auch ich den in der 2. Kammer aufgestellten Grund, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit einer künftigen möglichen Einführung der Oeffentlichkeit der Justizpflege und der Schwurgerichte entgegengetre; zu den secundären rechnen, da vor der Hand wenigstens die Frage über deren Einführung noch nicht vorliegt. Das Hauptargument für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wird immer ein rein praktisches bleiben; das Argument: „daß die Patrimonialgerichte, wenn die Organisation der Justizverwaltung in unterster Instanz eine vollkommene, eine gleichmäßige, eine dem Geiste der Verfassung entsprechende werden soll, in ihrer gegenwärtigen Form nicht fortbestehen können.“ Auch ich theile zwar die Ansicht, daß die Gerichtsbarkeit ein unveräußerliches Recht des Staates ist, die das Staatsoberhaupt in sich vereinigt, und daß der Staat, ohne gegen seine eigenen Zwecke zu handeln, die richterliche Gewalt zwar durch Andere auftragsweise verwalten lassen, aber nie aufgeben darf; ich glaube indes, daß der Streit über diese theoretische Frage jetzt eben so zwecklos sein wird, als die bisherige Discussion über die Fragen, ob die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Recht sei oder eine Pflicht, ob sie ein wahrhaftes Eigenthumsrecht oder ein bloß politisches sei und ob daher §. 31. der Verfassungsurkunde, welcher die Aufgabe von Eigenthumsrechten nur gegen Entschädigung gestattet, auf sie Anwendung leide oder nicht. Der Sonnenplan ist allen diesen Fragen schon zuvorgekommen, denn er sichert den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit, in so weit nur eine Schätzung der aufzugebenden Rechte überhaupt möglich ist, Entschädigung wirklich zu. Und es scheint mir daher selbst, wenn man das Eigenthumsrecht der Patrimonialgerichtsinhaber als erwiesen annehmen wollte, nur noch die Frage übrig, ob ein durch Nothwendigkeit gebotener Fall hier vorhanden, oder um mich der im Deputations-Berichte allegirten Worte zu bedienen, ob es klar sei, daß unter den vorwaltenden Umständen der auf das Wohl des Ganzen gerichtete Zweck nicht erreicht werden könne, wenn nicht der Einzelne einen Theil seiner Rechte aufopfert. Auch das läßt sich nicht bestreiten. Nach §. 31. hat die oberste Staatsbehörde die Fälle einer solchen dringenden Nothwendigkeit zu bestimmen. Unsere Regierung hat dieß in der wiederholten Erklärung gethan, daß bei der Bearbeitung des Mondplanes sich herausgestellt habe, wie durch bloße Umgestaltung der Patrimonialgerichte eine vollständige Organisation der Untergeichte, die Bildung völlig geschlossener Gerichts-Bezirke, die ausschließliche Ueberweisung der Justizpflege an dieselben, die Wohlthat der collegialen Berathung, die gänzliche Unabhängigkeit des Richteramtes, die Verwaltung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in einer Hand und eine verbesserte Aufsicht der Untergeichte sich nicht realisiren lässe. Und diese wichtigen Rücksichten für das Wohl des Ganzen, die in dem Erfolge der Berathung des Mondplanes in unserer Kammer den besten Vertheidiger gefunden haben, nöthigen mich auch heute, gegen die Majorität unserer Deputation zu stimmen und der Ansicht der Minorität nochmals beizutreten.

D. Großmann: Kein großer Freund des starren Centralisationsystems, woge ich es durchaus nicht, über den vorliegenden

Gegenstand abzusprechen, und finde unter allen von der geehrten Deputation angeführten Gründen nur den von dem Zweikammersysteme abgeleiteten noch am ansprechendsten für mich. Allein Einen Punct, der gegen das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit spricht, finde ich doch gar nicht berührt, und halte mich daher für verpflichtet, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist bekanntlich eine Frucht des Lehnwesens; letzteres ist nun aber durch die Verfassungsurkunde gefallen, und mehrere theils schon ins Leben getretene, theils schon von den Kammern genehmigte Gesetze bezwecken die allmählig fortschreitende Auflösung der Lehnverfassung. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist daher den constitutionellen Verhältnissen nicht mehr angemessen und ohne Halt-punct in der Zeit. Sollte sie daher auch für jetzt noch eine Zeitlang fortbestehen, so bin ich dennoch fest überzeugt, daß sie über kurz oder lang doch aufhören, und ihrem gefallenem Principe nachfallen muß.

Secr. v. Zedtwig: Auch ich erkenne den großen Scharfsinn keineswegs, mit welchem unsere verehrte Deputation ihren Bericht ausgearbeitet hat, wenn ich schon seiner Tendenz durchaus nicht beizutreten vermag. Denn mir geht es hier fürwahr gerade wie dem Seneca, als er sagte: multum magnorum virorum iudicio, aliquid et meo vindico. Die Gründe dieser meiner Ueberzeugung glaube ich schon früher genugsam entwickelt zu haben und kann mich daher wohl enthalten, sie jetzt nochmals zu wiederholen. Auch kommen sie größtentheils mit denen überein, die so eben erst von mehreren Seiten her für eine gleiche Ansicht vorgebracht worden sind. Dagegen kann ich mir es allerdings nicht versagen, dem Berichte unsrer verehrlichen Deputation in so weit vollkommen beizustimmen, als in demselben geäußert wird, daß mit der Annahme des Plans unter den Gerichtsherrn wohl wenig mehr übrig bleiben werde, als die Wahl unter den vom Staate geprüften Candidaten und deren Präsentation bei Besetzung der erledigten Gerichtshaltereien. Doch nicht dieß allein ist zu fürchten. Ein verantwortlicher Minister wird ohne Zweifel auch die Patrimonialgerichte eben so streng beaufsichtigen, als die königl. Gerichte, und um sich nirgends einer Verantwortung auszusetzen, vielmehr überall eine gleich gute, schnelle und möglichst wohlfeile Justizpflege herzustellen, gewiß sehr bald schon so manche Anordnungen treffen, deren Ausführung mit nicht geringen fortbauenden Anstrengungen für die Gerichtsherrn verknüpft sein und noch überdieß auch dem Staate selbst gar viele solchenfalls nicht zu ersparende Kosten verursachen wird. Den Gerichtsherrn wird also in der That kaum mehr als ein Schatten ihres vorigen Rechts, wohl aber die große Last der Vertretung verbleiben. Und um eines so unbedeutenden, ja man kann wohl sagen, beschwerlichen Rechts willen, sollte man die Regierung an der Erreichung des wichtigen Zweckes einer baldigen gänzlichen Umgestaltung aller Untergeichte und der hiermit allein zu bewirkenden bessern und wohlfeilern Justizpflege hindern wollen? Selbst die Deputation muß es ja anerkennen, daß der Plan unter D nur einen indirecten Zwang enthält, und daß auch dessen Ergeb-